



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit zum Betrieb des Historischen Museums Obwalden in Sarnen

27. September 2016

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit zum Betrieb des Historischen Museums mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Für den Betrieb des Historischen Museums Obwalden besteht seit mehreren Jahren eine Zusammenarbeit zwischen dem Historischen Verein Obwalden (als Betreiber des Museums) und dem Kanton (als Besitzer des Gebäudes) auf der Basis einer Leistungsvereinbarung. Die aktuelle Leistungsvereinbarung wurde vom Regierungsrat am 3. Februar 2015 genehmigt; sie läuft Ende 2016 aus und muss nun erneuert werden. Der Kantonsbeitrag beträgt aktuell Fr. 95 000.– pro Jahr.

Mit dem neuen Kulturgesetz vom 10. März 2016 (KuG, GDB 451.1) wurde das Historische Museum als Kulturinstitution erstmals gesetzlich verankert. Der Kantonsbeitrag wird seit dem Jahr 2010 nicht mehr aus Swisslos-Geldern entrichtet, sondern aus ordentlichen Staatsmitteln. Die Zuständigkeit für die Bewilligung des Kantonsbeitrags von Fr. 95 000.– liegt aufgrund des neuen Kulturgesetzes bzw. der verfassungsmässigen Ausgabenbefugnis beim Kantonsrat.

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat mit dem Historischen Verein Obwalden die Situation analysiert. Der Verein ist weiterhin bereit, auf der Basis einer erneuerten Leistungsvereinbarung das Historische Museum Obwalden zu betreiben. Dazu wurde auf der Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarung eine erneuerte Leistungsvereinbarung ausgearbeitet, die nun als Grundlage für einen Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit zum Betrieb des Historischen Museums dienen soll.

2. Das Historische Museum Obwalden und der Historische Verein Obwalden

Das Historische Museum Obwalden ist für den Kanton eine bedeutende Kulturinstitution. Der Kantonsrat hat diese Bedeutung mit der Verankerung des Historischen Museums Obwalden im Kulturgesetz unterstrichen. Der faktische Betrieb des Museums obliegt seit seiner Gründung im Jahre 1877 dem Historischen Verein Obwalden bzw. dem damaligen Historisch-antiquarischen Verein Obwalden. Dem Kanton gehört das Gebäude, das alte Zeughaus an der Brünigstrasse. Für den baulichen Unterhalt ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuständig. Das Sammelgut gehört zum grossen Teil dem Kanton und den Korporationen, wobei genaue Angaben fehlen. Im Jahre 2015 wurde der Kantonsbeitrag von Fr. 70 000.– auf Fr. 95 000.– erhöht. Diese Erhöhung hängt mit der Verschiebung und Entschädigung von Aufgaben (Museumsaufsicht, Reinigung) des Bau- und Raumentwicklungsdepartement an das Bildungs- und Kulturdepartement zusammen. Mit der Erhöhung des Kantonsbeitrags und mit der Reorganisation der Museumsführung konnte der Museumsbetrieb als Ganzes optimiert werden. Der Museumsleiterin stehen heute vier Personen in Kleinstpensen zur Verfügung, die die Aufsicht während der Öffnungszeiten sicherstellen und, wenn der Besucherandrang ausbleibt, administrative Arbeiten für das Museum wahrnehmen können.

3. Leistungsvereinbarung

Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Historische Verein Obwalden bereit ist, den Betrieb des Museums weiterhin sicherzustellen. Dazu ist allerdings wiederum ein jährlicher Kantonsbeitrag notwendig, der auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung bewilligt werden soll. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat mit dem Verein die aktuell geltende Leistungsvereinbarung überprüft und leicht angepasst. Die nun vorliegende Leistungsvereinbarung soll vom Regierungsrat und vom Verein unterzeichnet werden, sobald der Kantonsrat den Kantonsbeitrag von Fr. 95 000.– ab dem Jahr 2017 genehmigt hat.

Die inhaltlich bedeutsamsten Änderungen der erneuerten, gegenüber der aktuellen Leistungsvereinbarung, betreffen die unbefristete Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung, die Kündigungsfrist sowie die periodische Anpassung des Kantonsbeitrages an die Teuerung. Der Kantonsbeitrag bleibt dagegen unverändert.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Leistungsvereinbarung:

1. Zweck:

Keine Bemerkungen

2. Grundlagen:

Neu ist das Kulturgesetz und nicht mehr die Kulturverordnung die Gesetzesgrundlage

3. Grundsatz:

Hier wird die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Kanton und Verein festgelegt: Der Kanton ist für die Infrastruktur, der Verein für den Betrieb zuständig.

4. Leistungen des Vereins:

4.1 Allgemeines: Die vom Verein erbrachten Leistungen müssen sich im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen des Vereins bewegen.

4.2 Museumsleitung und Betriebsführung: erbringt der Verein Eigenleistungen, so ist er für deren Koordination mit allfälligen weiteren Beiträgen zuständig.

4.3 Dauer- und Wechsausstellungen: Keine Bemerkungen

4.4 Sammlungs- und Objektpflege: Keine Bemerkungen

4.5 Forschung und Vermittlung: Keine Bemerkungen

4.6 Weitere Leistungen: Keine Bemerkungen

5 Leistungen des Kantons:

5.1 Betriebsbeitrag des Kantons: Dieser soll wie bereits für die Jahre 2015 und 2016 Fr. 95 000.– pro Jahr betragen. Neu soll dieser Betrag indexiert und der Teuerung angepasst werden, insbesondere auch aufgrund Ziffer 7.2, wonach die Leistungsvereinbarung unbefristet gelten soll und kein Verfalldatum mehr trägt.

5.2 Räumlichkeiten, Einrichtungen, Unterhalt und Betrieb: Keine Bemerkungen

5.3 Weitere Leistungen: Keine Bemerkungen

6. Controlling:

Keine Bemerkungen

7. Schlussbestimmungen:

7.1. Anpassung der Leistungsvereinbarung: Keine Bemerkungen

7.2. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung: Neu soll die Leistungsvereinbarung unbefristet gelten, wobei eine Kündigungsfrist von einem Jahr vereinbart wird.

4. Rechtliche Situation

Das Historische Museum ist in Art. 21 des KuG geregelt. Demnach sorgt der Kanton für dessen Erhalt. Der Regierungsrat überträgt die Führung des Museums im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an Dritte. Er kann das Museum aber auch selber führen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt werden kann. Er regelt die Aufgaben des Museums in Ausführungsbestimmungen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt ist.

Im Ingress des Kantonsratsbeschlusses wird der Verpflichtungskredit auf Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0) abgestützt. Darin sind einerseits die Bedingungen festgelegt, wann ein Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss (Art. 59 Abs. 1 Bst. b; wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200 000.– pro Jahr. Demnach ist der Kantonsratsbeschluss nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Andererseits wird auf die Zuständigkeit des Kantonsrats verwiesen (Art. 70 Ziff. 5). Zudem wird der Verpflichtungskredit auch auf Art. 23 Abs. 6 Bst. e KuG abgestützt, wonach der Kanton abzüglich der Beiträge Dritter die Kosten des Betriebs und des Unterhalts des Historischen Museums im Sinne von Art. 21 KuG trägt.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Leistungsvereinbarung